

TE Vwgh Beschluss 1990/12/6 90/06/0175

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §45 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Draxler und die Hofräte Dr. Würth und Dr. Giendl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gritsch, über den Antrag der N auf Wiederaufnahme des mit Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1990, Zlen. 90/06/0111, AW 90/06/0038, abgeschlossenen Verfahrens, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Dem Antrag wird gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VwGG stattgegeben und der Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1990, Zlen. 90/06/0111, AW 90/06/0038, aufgehoben.

Begründung

Die Antragstellerin konnte nachweisen, daß ihr der Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19. Juni 1990, Zl. Ve-550-1036/24, nicht, wie angenommen, am 23. Juni 1990, sondern erst am 28. Juni 1990 zugestellt worden war.

Bezogen auf den 28. Juni 1990 war aber die am 7. August 1990 dagegen eingebrachte Beschwerde nicht verspätet, sodaß dem Antrag auf Wiederaufnahme des mit Beschuß vom 20. September 1990 abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VwGG stattzugeben war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990060175.X00

Im RIS seit

06.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at